

Satzung

der „Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V.“ in der Fassung vom 23. Mai 1978

A. Form - Grundlage

§ 1 Name, Sitz

1. Die Turngemeinde 1848 Osthofen ist die Rechtsnachfolgerin des 1848 gegründeten Demokratischen Turnvereins und der späteren Turn- und Feuerwehrgemeinde 1848 Osthofen. Sie führt den Namen "Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V.".
2. Der Verein genießt Korporationsrechte seit dem Jahr 1885.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage gebildet und wird in diesem Sinne geleitet. Er pflegt Turnbrüderlichkeit und Sportkameradschaft, Heimatliebe und deutsches Volksbewußtsein und erstrebt Duldsamkeit, Weltoffenheit und Achtung vor Freiheit und Menschenwürde. Er enthält sich der Unterstützung parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Tendenzen.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Osthofen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen aller Art mit dem Ziele der körperlichen und charakterlichen Ausbildung seiner Mitglieder.
2. Er fördert und unterstützt im Rahmen des Möglichen alle Sportarten, die sich innerhalb des Vereins auf freiwilliger Grundlage bilden.
3. Eine weitere wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der Pflege des deutschen Kulturgutes, wie Volkstanz, Volkslied, Volksmusik und Laienspiele, Wandern und Zelten.
4. Ergänzend zum Übungsbetrieb und der Freizeitgestaltung unterhält der Verein gesellige Kreise und fördert gesellige Veranstaltungen.
5. Der Verein unterstützt den Wettkampfgedanken.
Er ist bestrebt, daß seine Mitglieder an den Wettkämpfen aller vom Verein betriebenen Sportarten teilnehmen.

§ 3 Mittel und Gemeinnützigkeit

1. Das Vermögen des Vereins besteht aus Liegenschaften, Einrichtungen und Geräten, Bank- und Kassenbeständen. Diese sowie alle Erträge aus den wirtschaftlichen Unternehmungen des Vereins, alle Beiträge, Stiftungen und sonstige Einnahmen finden ausschließlich Verwendung für die idealen Zwecke des Vereins.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Dies gilt auch, wenn Gruppen oder Abteilungen aus dem Verein ausscheiden.

§ 4 Zugehörigkeit zu Organisationen und Verbänden

1. Der Verein gehört dem Rhein Hessischen Turnbund und damit dem Deutschen Turnbund an und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheit selbständig.
2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rhein Hessens und damit des Landessportbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen Sportbund.
3. Abteilungen des Vereins können Mitglieder ihres Fachverbandes sein.
Weitere Mitgliedschaften der TGO in anderen Vereinen, Verbänden oder Organisationen können vom Vorstand beschlossen werden.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Er kann außerdem einen gemeinnützigen, rechtsfähigen, nebengeordneten Verein als Mitglied aufnehmen, wenn sichergestellt ist, daß dieser in seinem Namen als Zusatz die Bezeichnung "TG Osthofen" führt und nur TGO-Mitglieder aufnimmt, daß der Verlust der Mitgliedschaft bei der TGO auch den Verlust der Mitgliedschaft bei dem nebengeordneten Verein zur Folge hat (Grundsatz der Doppelmitgliedschaft), daß die TG als solche Mitglied des nebengeordneten Vereins sein kann, daß ein Vorstandsmitglied der TGO, solange diese Mitglied des neben-geordneten Vereins ist, an den Vorstandssitzungen des nebengeordneten Vereins mit beratender Stimme teilnehmen darf und daß bei seiner Auflösung sein Vermögen unter der Auflage der Verwendung für sportlich-gemeinnützige Zwecke an die TGO fällt
2. Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 6 Aufnahme

1. Aufnahmefähig ist jede unbescholtene natürliche Person.
2. Anmeldung erfolgt durch Unterzeichnung einer dem Vorstand vorzulegenden Beitrittserklärung. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch. Er kann es ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an die HV offen.
4. Die Vereinszugehörigkeit eines vom Vorstand Aufgenommenen beginnt mit der Zahlung des Eintrittsgeldes und des Beitrages für mindestens 3 Monate.
5. Das neue Mitglied erhält Vereinsatzung, Beitrags- und Mitgliedskarte.
6. Durch Abgabe der Eintrittserklärung erkennt das neue Mitglied an, daß seine Mitgliedschaft in der TGO mindestens ein Jahr beträgt und nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden kann.
7. Für die Aufnahme eines nebengeordneten Vereins gelten Ziffer 2-6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Vorstand eines solchen Vereins nur auf Vorschlag des Turn- und Sportrates aufnehmen darf. Auch gegen eine ablehnende Entscheidung des Turn- und Sportrates steht die Berufung an die Hauptversammlung offen.

§ 7 Eintrittsgeld und Beitrag

1. Eintrittsgeld und Beitrag werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind für einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Zeitraum im Voraus und ohne besondere Aufforderung auf eines der Beitragskonten der TGO ohne Kosten für den Verein zu überweisen.
3. Stundung oder Erlaß von Beiträgen ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder können durch Beschluß des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit werden.
5. Mitglieder eines nebengeordneten Vereins dürfen nicht nur mit Rücksicht auf ihre Doppelmitgliedschaft eine Ermäßigung der TGO-Beiträge erhalten. **§ 8**

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht ruht bei Mitgliedern, die mehr als 3 Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind. Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können persönlich, nicht jedoch durch ihre gesetzlichen Vertreter, an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn die entsprechende Versammlung nicht anderweitig beschließt. Sie können als Helfer zu allen Vereinsorganen gewählt werden.
4. Niemand kann zur Annahme eines Vereinsamtes gezwungen werden.
5. Mit Annahme der Wahl verpflichten sich die Gewählten, ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen für die gesamte Dauer der Wahlperiode ehrenamtlich zu verwalten.
6. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge und Gebühren verpflichtet
7. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins Anteil zu nehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
8. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebung und seiner Einrichtung, sowie des Vermögens verhindern.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Austritt oder Ausschluß endet jeder Rechtsanspruch dem Verein gegenüber.
3. Der freiwillige Austritt steht jedermann frei, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austretende hat den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen und sämtliches Vereinseigentum, das sich in seinem Besitz befindet, in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Auf eine Beitreibung rückständiger Beiträge kann durch Vorstandsbeschluß verzichtet werden.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn die Beiträge trotz wiederholter Mahnung länger als ein Jahr nicht entrichtet wurden,
 - b) bei groben Verstößen gegen Vereinsatzung, gegen die Vereinszwecke oder bei vereinschädigendem Verhalten,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - d) Ein nebengeordneter Verein kann gemäß dem unter a) und b) Gesagten oder dann ausgeschlossen werden, wenn er sich nicht mehr in einer solchen Weise kooperativ verhält, daß seine Tätigkeit die Zwecke der Turngemeinde 1848 Osthofen in ähnlicher Weise wie eine Abteilung fördert, oder wenn er ohne Zustimmung der TGO seine eigene Satzung in einer für die TGO nachteiligen Weise ändert.
5. Für den Ausschluß müssen 2/3 des Vorstandes stimmen.
6. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe für den Ausschluß schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen Berufung an die Hauptversammlung offen. Diese ist binnen 14 Tagen, nachdem ihm der Beschluß bekannt wurde, beim 1. Vorsitzenden schriftlich anzumelden.

§10 Ehrenrat

1. Persönliche Beleidigungen und Streitigkeiten der Vereinsmitglieder soll der Vorstand schlichten.
2. Bringt dieser keine Entscheidung zustande, beruft er einen Ehrenrat.
3. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die sämtlich nicht miteinander verwandt oder verschwägert sein dürfen.
4. Jede Partei wählt zwei der Beisitzer, die den Vorsitzenden zu wählen haben, der nicht aus ihrer Mitte hervorgehen darf. Der Spruch des Ehrenrates ist unanfechtbar.

C. Geschäftsführung

§ 11 Verwaltungsorgane

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet:

1. durch die Hauptversammlung,
2. durch den Turn- und Sportrat,
3. durch den Vorstand.

§ 12 Die Hauptversammlung

1. Es ist jährlich mindestens eine Hauptversammlung einzuberufen, die möglichst im ersten Quartal stattfinden soll. Außerdem steht es dem 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand oder der Turn- und Sportrat solches beschließt, oder wenn wenigstens der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.
2. Der erste Vorsitzende ist in beiden Fällen verpflichtet, die Hauptversammlung innerhalb 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Aufgaben der Hauptversammlung:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte und Rechnungslegung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendsprechers,
 - e) Wahl der übrigen Turn- und Sportratsmitglieder auf ein Jahr,
 - f) Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
 - g) Beschlußfassung für den Haushaltsplan,
 - h) Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Beschlußfassung über eingegangene Anträge,
 - k) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins,
 - l) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem stellvertretenden Rechnungsprüfer auf ein Jahr.
4. Damit die Hauptversammlung beschlußfähig ist, muß sie durch die Vereinszeitung oder durch Anschlag in den Vereinsräumen bekanntgemacht werden.
5. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes hat 14 Tage vor Abhaltung der HV zu geschehen.
6. Anträge für die HV sind mindestens 8 Tage vor Abhaltung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
7. Die Bekanntgabe der Tagesordnung muß mindestens 3 Tage vor Abhaltung der HV erfolgen.
8. Bei Beschlußfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei allen Abstimmungen, bei denen sich Stimmen-gleichheit ergibt, gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ein nebengeordneter Verein, der Mitglied der TGO ist, hat in der Hauptversammlung eine Stimme, die nur durch ein bevollmächtigtes Mitglied seines Vorstandes ausgeübt werden kann.
9. Die Abstimmungen können schriftlich mittels Stimmzettel oder, wenn kein Einspruch erhoben wird, auch durch Handzeichen geschehen. Wahlen erfolgen geheim, können jedoch durch Mehrheitsbeschluß der HV durch Handzeichen vollzogen werden. Bei mehreren Bewerbern muß geheim abgestimmt werden. Bei jeder HV sind vom Leiter 2 Stimmzähler zu ernennen, die in Gemeinschaft mit dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter das Ergebnis der Abstimmung ermitteln.
10. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), müssen schriftlich eingebracht werden. Damit Dringlichkeitsanträge in der Versammlung zur Abstimmung gelangen, müssen sie von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden zugelassen werden. Die Versammlung kann mit gleicher Mehrheit die sofortige Verhandlung verlangen, andernfalls Dringlichkeitsanträge die mit der erforderlichen Mehrheit zugelassen sind, nach Erledigung der übrigen Tagesordnung zur Beratung verlangen. Über Dringlichkeitsanträge, die nicht mit der erforderlichen Mehrheit zugelassen werden, darf in der Versammlung nicht abgestimmt werden. Anträge auf Schluß des Meinungsaustausches oder Vertagung gehen bei der Abstimmung jedem Antrag vor.
11. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
12. Die HV wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
13. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in einer folgenden Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt werden muß und auf der nächsten HV durch diese bestätigt wird. Das Protokoll ist vom Schriftwart und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Turn- und Sportrat

1. Der Turn- und Sportrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) den Vorsitzenden der bestehenden Ausschüsse,
 - d) dem zweiten Kassenswart (Mitgliedswart), dem dritten Kassenswart (Buchhaltung), dem zweiten Schriftwart, dem zweiten Zeugwart, dem zweiten Verwaltungswart, dem Archivwart, dem Schriftleiter der Vereinsnachrichten, soweit vorhanden.
 - e) Ein nebengeordneter Verein, der Mitglied der TGO ist, wird im Turn- und Sportrat mit einer Stimme vertreten, und zwar durch Beinen ersten Vorsitzenden oder dasjenige seiner Vorstandsmitglieder, das die dem Oberturn- und Sportwart vergleichbare Funktion in dem nebengeordneten Verein ausübt.
2. Der Turn- und Sportrat beschließt über:
 - a) Bildung und Auflösung von Abteilungen,
 - b) Bildung und Auflösung von Ausschüssen, sowie Wahl der Ausschußmitglieder, soweit nicht die Hauptversammlung Abweichendes beschließt; jedem Ausschuß soll ein Vorstandsmitglied angehören,
 - c) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und der in Ziffer ld) aufgeführten Mitglieder des Turn- und Sportrates,
 - d) Aufstellung des Übungsplanes sowie der Turn- und Sportordnung,
 - e) Bestätigung der Jugend- und Abteilungsordnungen,
 - f) Erlaß der Arbeitsanweisung für Amtsträger des Vereins,
 - g) Erlaß einer Ehrungsordnung,
 - h) Darüber, ob die Ausübung einer Sportart einem nebengeordneten Verein überlassen werden soll und ob dem Vorstand die Aufnahme des nebengeordneten Vereins als Mitglied der TGO empfohlen werden soll. Er kann in allen Angelegenheiten des Turn- und Sportbetriebes beratend mitwirken. Im übrigen behandelt er die ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben. Seine Sitzungen sind öffentlich, sofern er nicht im Einzelfall anders beschließt. Abteilungsleiter können sich durch ein Mitglied ihrer Abteilung vertreten lassen. Für seine Verhandlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die des Vorstandes. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den jeweiligen Ausschüssen nominiert.

§14 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen:
 1. aus dem geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nämlich
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Hauptkassenswart,
 - d) dem Schriftwart,
 - e) dem Oberturn- und Sportwart,
 - f) dem Verwaltungswart.Der Verein wird nach außen durch mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wovon mindestens einer der 1. Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender oder der Hauptkassenswart sein muß.
 2. dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:
 - a) ein Jugendvertreter,
 - b) Frauenwartin,
 - c) Zeugwart,
 - d) Pressewart,
 - e) die etwa jeweils genannten Ehrenvorstandsmitglieder und zwar höchstens drei
- II. Beim Ausscheiden eines Amtsträgers oder dann, wenn ein solcher in der ordentlichen Hauptversammlung nicht gewählt wird, kann der Turn- und Sportrat in einer eigens hierfür berufenen Sitzung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden bis zur nächsten Hauptversammlung einen Nachfolger kommissarisch benennen, dem alle Rechte eines ordentlichen Gewählten zustehen.
Die kommissarische Benennung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Hauptversammlung.
- III. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der erweiterte Vorstand berät in nicht öffentlicher Sitzung alle inneren und äußeren Vereinsangelegenheiten, faßt darüber Beschluß und sorgt für die Durchführung dieser Beschlüsse, und der des Turn- und Sportrates. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters. Ist der Vorstand nicht beschlußfähig, so ist eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
Der geschäftsführende Vorstand ist - unbeschadet seiner Vertretungsbefugnis nach außen - an Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden und hat diese auszuführen.
- IV. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 3 Jahre.
 1. Der Vorsitzende, der Schriftwart und der Zeugwart werden in der gleichen Hauptversammlung gewählt

2. Ein stellvertretender Vorsitzender, der Hauptkassenwart und die Frauenwartin werden in der Hauptversammlung des folgenden Jahres gewählt.
3. Der Verwaltungswart, der Oberturn- und Sportwart, der Pressewart und ein etwaiger stellvertretender Vorsitzender werden in der Hauptversammlung des darauffolgenden Jahres gewählt. Gewählt ist derjenige, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenmehrheit von keinem der Vorgesetzten erreicht, dann hat Stichwahl zwischen den zwei Vorgesetzten stattzufinden, welche beim ersten Stimmenwahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beim Stichwahlgang entscheidet einfache Mehrheit.

Der Jugendvertreter wird durch die Vereinsjugend gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt.

§ 15 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Jungen und Mädchen in der Turngemeinde Osthofen.

Sie kann ihren Weg und ihr Ziel durch eine Jugendordnung bestimmen, die zu dieser Satzung nicht in Widerspruch stehen darf, sich nach Möglichkeit der Ordnung der Deutschen Turnerjugend anpaßt und die durch den Turn- und Sportrat bestätigt werden muß.

§ 16 Abteilungen

1. Für die in der Turngemeinde Osthofen betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Turn- und Sportrates gegründet. Sie erfassen und betreuen alle eine Sportart ausübenden Vereinsmitglieder; sie haben dabei das Recht auf Eigenständigkeit und verantwortungsvolle Eigeninitiative, soweit dies nicht gegen die Interessen oder Satzungen des Vereins verstößt. Außerdem können nebengeordnete Vereine, die ihrerseits Mitglied der TGO sind, zur gleichzeitigen Betreuung der TGO-Mitglieder einzelne Sportarten betreiben.
Die TGO ist hierdurch nicht gehindert, durch eine Abteilung die gleiche Sportart wie ein nebengeordneter Verein betreiben zu lassen, entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes.
2. Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die vom Turn- und Sportrat zu genehmigen ist. Sie können im Bedarfsfalle einen besonderen Abteilungsbeitrag erheben, wenn dies in der Abteilungsordnung geregelt ist.
3. Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter in sinngemäßer Anwendung dieser Satzung, sofern nicht die Abteilungsordnung Bildung und Wahl eines Abteilungsvorstandes regelt.
4. jede Abteilung und jeder nebengeordnete Verein stellen einen Haushaltsplan auf und beantragen Zuschüsse vom Verein. Der TGO-Vorstand weist im Rahmen des finanziell Möglichen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Stärke der Abteilung bzw. des nebengeordneten Vereins Zuschüsse zu; die Zuschüsse gelangen nur zur Auszahlung, wenn die Abteilung bzw. der nebengeordnete Verein nach Prüfung durch zwei eigene Rechnungsprüfer oder, falls der TGO-Vorstand dies verlangt, einen eigenen und einen vom Vorstand benannten Rechnungsprüfer mit den aus § 17 ersichtlichen Rechten dem Vorstand Rechnung legt und wenn eine Abteilung dem Vorstand ihren Jahreshaushalt zur Bestätigung vorlegt.
5. Im übrigen verwaltet die Abteilung das in ihrem Besitz befindliche Vereinsvermögen einschließlich von ihr erhobener Abteilungsbeiträge sowie die ihr zugewiesenen Zuschüsse in eigener Verantwortung. Sie hat über das in ihrem Besitz befindliche Vereinsvermögen eine Inventarliste zu führen und alljährlich mit dem Zeugwart abzustimmen.
6. Die Abteilungen haben kein Sondervermögen
Beim Ausscheiden einer Abteilung aus dem Verein oder ihrer Auflösung verbleiben sämtliche Spiel- und Sportgeräte und sonstiges Vereinsvermögen bei der TGO.
7. Ziffer 5 und 6 gelten nicht für nebengeordnete Vereine.
Diese unterliegen nur wegen der Gewährung von Zuschüssen den aus Ziffer 4 ersichtlichen Beschränkungen; die Handlungen und Beschlüsse ihrer Organe, insbesondere auch diejenige über die Aufstellung eines Haushaltes oder über die Erhebung eigener Beiträge, bedürfen keiner Bestätigung durch den Vorstand der TGO; jedoch kann der Vorstand einem nebengeordneten Verein den in Ziffer 4 vorgesehenen Zuschuß angemessen kürzen oder in schwerwiegenden Fällen verweigern, wenn er dessen Haushalt mißbilligt.

§17 Prüfung

1. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird vor Ablauf des Vereinsjahres durch alljährlich in der Hauptversammlung für das laufende Jahr zu wählende 2 Rechnungsprüfer geprüft.

2. Über die Prüfung ist der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, außer der Hauptprüfung jederzeit im Laufe des Jahres Prüfung der einzelnen Kassen und Ämter vorzunehmen.
3. Der Prüfungsbericht ist in das Kassen- bzw. Bankbuch einzutragen. Nach Sichtbefund der Geschäftsführung ist dem Vorstand durch die Hauptversammlung Entlastung zu erteilen.

§ 18 Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung kann nur auf einer eigens dazu berufenen Hauptversammlung vorgenommen werden. Sie kann mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung bei schriftlicher Abstimmung beschlossen werden.

Das vorhandene Vermögen fällt dem Rheinhessischen Turnerbund bzw. dessen Rechtsnachfolger, ersatzweise dem Deutschen Turnerbund bzw. dessen Rechtsnachfolger zu. Die Erwerber des Vereinsvermögens sind verpflichtet, dieses fürsorglich zu verwalten, damit auf die Neugründung eines Turnvereins am Orte hinzuwirken und bei dessen Eintritt in den Deutschen Turnerbund bzw. dessen Rechtsnachfolger, das gesamte Vermögen wieder dem neuen Verein zurückzugeben.

§ 20 Schlußbestimmungen

Alle Fragen, über die die Satzungen keinen Aufschluß geben, entscheidet die Hauptversammlung.

Vorstehende Neufassung der Satzung der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. wurde in der besonders eingeladenen außerordentlichen Hauptversammlung vom 11.3.1977 /23.5.1978 beschlossen und genehmigt, und zwar als letztgültige Fassung zur Eintragung ins Vereinsregister.

Osthofen, den 23. Mai 1978

Walter Konrad

1. Vorsitzender

Lutz Knorpp

2. Vorsitzender

Kurt Dürr

3. Vorsitzender

Fritz Adrian

Hauptkassenwart

Ursel Wagner

Schriftwart

Erhard Rißler

Oberturn- u. Sportwart

Lothar Vier

Verwaltungswart

Jakob Fischer

Ehrenvorstandsmitglied

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Worms unter VR 612 eingetragen am 8. November 1978.